



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Empfehlungen in Akkreditierungsverfahren

Thematische Analyse | 26.07.2021 | Michelle Brunner





Inhalt

1. Einleitung/Vorwort	1
1.1. Rechtlicher Rahmen, Unterschied zwischen Auflagen und Empfehlungen	1
1.2. Absicht dieser Analyse.....	1
2. Internationaler Rahmen	2
3. Aussenwahrnehmung – Feedback	2
4. Aussenwahrnehmung – Bericht Kammer PH	3
5. Übersicht über bisher gesprochene Empfehlungen	3
6. Schlussfolgerungen	7

1. Einleitung/Vorwort

1.1. Rechtlicher Rahmen, Unterschied zwischen Auflagen und Empfehlungen

Empfehlungen, die in Akkreditierungsverfahren gegeben werden, haben keine rechtliche Wirkung. Anders als Auflagen, die innerhalb einer Frist erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden muss, dienen Empfehlungen in erster Linie der Qualitätsentwicklung. Die Beachtung oder Nichtbeachtung von Empfehlungen hat deshalb auch keine formalen Konsequenzen.

Auflagen können von der Gutachtergruppe sowie von der Agentur vorgeschlagen werden, schlussendlich werden sie aber vom Akkreditierungsrat gesprochen und verantwortet. Die Erfüllung der Auflagen wird durch ein weiteres Verfahren, die Auflagenüberprüfung, geprüft. Auflagen müssen sich auf einen (oder mehrere) Standards beziehen. Zu einem Standard können auch mehrere Auflagen gesprochen werden. Zudem müssen sie innerhalb einer gewissen Zeit (meistens 2 Jahre) erfüllbar sein. Falls der Akkreditierungsrat bei der Auflagenüberprüfung zum Schluss kommt, dass die Auflagen nicht erfüllt wurden (oder nicht alle Auflagen), kann er die Auflagen anmahnen, neue Auflagen sprechen oder die Akkreditierung entziehen (siehe Akkreditierungsverordnung HFKG¹).

Empfehlungen werden nur von der Gutachtergruppe formuliert. Die Agentur und der Akkreditierungsrat geben keine Empfehlungen. Die Empfehlungen werden von den Gutachtenden in ihrer Funktion als Peers gesprochen und sollen der Hochschule in ihrer Weiterentwicklung dienen. Sie sind keiner Form und keinen Regeln unterworfen. Das heisst, sie sind auch nicht an die Qualitätsstandards gebunden, sondern können darüber hinausgehen.

Zugespitzt könnte man es vielleicht so ausdrücken, dass die Auflagen eher der Qualitätssicherung dienen und die Empfehlungen eher der Qualitätsentwicklung. Und obwohl sie als integraler Bestandteil von Akkreditierungsverfahren angesehen werden können, gibt es praktisch keinerlei Vorgaben für die Formulierung von Empfehlungen oder Anhaltspunkte für deren Umsetzung. Die Gutachtergruppen können also beispielsweise bei einem Standard drei Empfehlungen sprechen oder sie entscheiden sich dafür, die drei Punkte in einer Empfehlung zusammenzufassen. Und grundsätzlich sind auch die Hochschulen völlig frei in ihrer Entscheidung, was sie mit den Empfehlungen machen, ob und wie sie sie für ihre Weiterentwicklung nutzen.

1.2. Absicht dieser Analyse

Diese Analyse möchte den Sinn und die Absicht von Empfehlungen in Gutachterberichten aufzeigen. Ausserdem soll eine Übersicht über die bisher gesprochenen Empfehlungen vermittelt werden. Auf eine kritische Auseinandersetzung wird an dieser Stelle verzichtet, da die Empfehlungen durch keine Vorgaben eingeschränkt sind und keinerlei Leitlinien folgen.

Auch wenn es in dieser Analyse um die Empfehlungen geht, werden die Auflagen trotzdem mitbeachtet und vor allem für den Vergleich verwendet, da Auflagen und Empfehlungen auch in der Praxis nicht vollständig voneinander trennbar sind.

¹ Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3, Art. 15 und 15a
(<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de>)

2. Internationaler Rahmen

Interessanterweise werden die Empfehlungen auch international im Bereich der EHEA nicht einheitlich wahrgenommen. Bereits sprachlich differiert die Wahrnehmung, da beispielsweise englischsprachige Verfahren von commendations and recommendations sprechen (für Lob und Empfehlungen). Recommendations wurden in einer Untersuchung der Terminologie in der Qualitätssicherung von einigen Befragten als etwas angesehen, was die dominante und kontrollierende Position und Funktion der Agentur unterstreicht. Bevorzugen würde man hingegen den Begriff «points for consideration».²

Die Stiftung Akkreditierungsrat (DE) hat im Jahr 2017 eine Auswertung der Querschnittstichprobe «Auflagen» durchgeführt. Ursprünglich war angedacht, die Empfehlungen ebenfalls mitzuuntersuchen. Da sich die Auswertung der Auflagen aber als so aufwendig erwies, dass sie das gesamte Arbeitsvolumen beanspruchte, wurde auf eine Untersuchung der Empfehlungen verzichtet.³ Und obschon der Akkreditierungsrat sowohl Auflagen, als auch Empfehlungen als «entscheidende Steuerungsinstrumente in der (Programm-)Akkreditierung»⁴ ansieht, wurden dazu bislang keine (weiteren) Analysen veröffentlicht.

Für Akkreditierungsverfahren in Deutschland kommt seit 2018 die Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz zum Tragen. Dort ist rechtlich verankert, dass Empfehlungen über den Rahmen der Qualitätsstandards hinausgehen können und dürfen. Denn diese darüberhinausgehenden Aspekte haben keine Grundlage für eine Auflage. Empfehlung werden in diesem Zusammenhang als Mittel zur «Qualitätssteigerung» betrachtet.⁵

3. Aussenwahrnehmung – Feedback

Da jede Hochschule zur Durchführung des Verfahrens an der eigenen Institution Rückmeldung in Form eines Fragebogens geben kann, bezieht sich das meiste Feedback auch direkt auf das eigene Verfahren. Die AAQ ist ständig auf der Suche nach geeigneten Formen zur Gewinnung von Feedback⁶, um auch ausserhalb des Verfahrens Rückmeldungen zur Arbeit und der Wahrnehmung der AAQ zu gewinnen. Feedbackgespräche⁷ und der zweijährlich durchgeführte AAQ Institutional Accreditation Day⁸ sind beispielsweise solche Formate.

² ENQA Occasional Papers 12, Terminology of quality assurance: towards shared European values? Fiona Crozier, Bruno Curvale, Rachel Dearlove, Emmi Helle, Fabrice Hénard, Helsinki 2006, 11.

³ Stiftung Akkreditierungsrat (DE), Auswertung der Querschnittstichprobe „Auflagen“, durchgeführt 2017, 01.08.2018, 3 und 35.

⁴ Ebda, 3.

⁵ Musterrechtsverordnung, verabschiedet von der Kultusministerkonferenz, 2017, §24, 35.

⁶ Siehe auch: von Steiger, Berchtold, Interne Qualitätssicherung und -entwicklung von Akkreditierungsagenturen: Welche Methoden zum Erheben und Verwenden von Rückmeldungen sind wirksam?, AAQ 2020 (<https://aaq.ch/download/hematische-analyse-interne-qualitaetssicherung-und-entwicklung-von-akkreditierungsagenturen-welche-methoden-zum-erheben-und-verwenden-von-rueckmeldungen-sind-wirksam-aaq-2020/>)

⁷ Zusammenfassung und Massnahmen nach den Feedbackgesprächen zur institutionellen Akkreditierung, AAQ 2020 (<https://aaq.ch/zusammenfassung-und-massnahmen-nach-den-feedbackgespraechen-zur-institutionellen-akkreditierung/>)

⁸ Programm, Präsentationen und Teilnehmende sind bei den Einträgen des jeweiligen Jahres zu finden: <https://aaq.ch/category/veranstaltungen/>

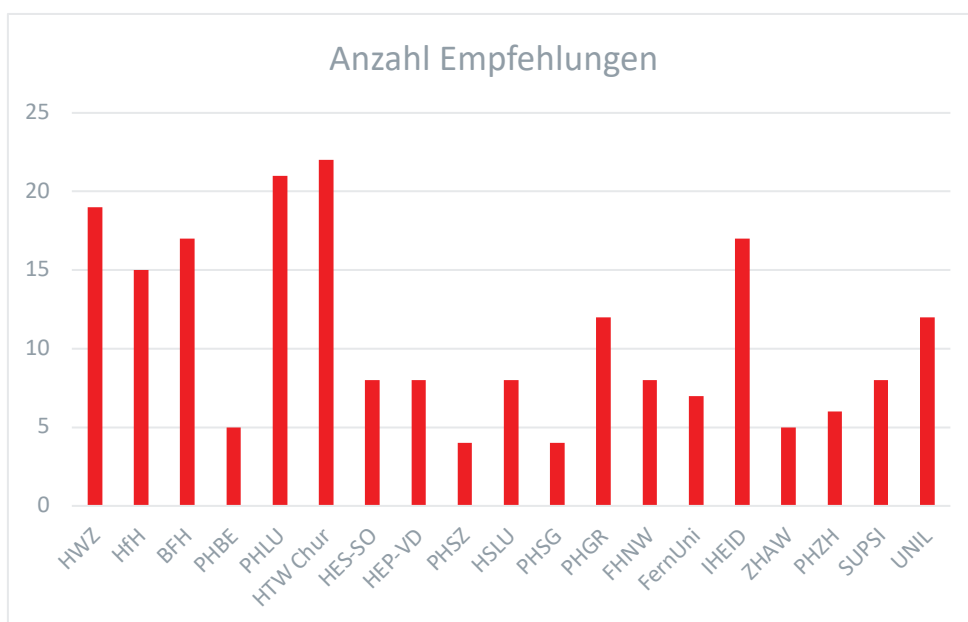
4. Aussenwahrnehmung – Bericht Kammer PH

Im nur intern zugänglichen Bericht von 2019 der Kammer PH von swissuniversities werden erstmals die Verfahren der AAQ von externer Seite kritisch beleuchtet. Dabei wird das Verfahren der institutionellen Akkreditierung, das bereits etliche Pädagogische Hochschulen durchlaufen haben, genauer unter die Lupe genommen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Auflagen und Empfehlungen. Der Bericht gibt der AAQ einen wertvollen Blick auf die Wahrnehmung ihrer Arbeit durch Stakeholder. Beispielsweise wird die Vermutung geäussert, dass Empfehlungen und deren Umsetzung auch Konsequenzen bei der Auflagenüberprüfung und bei weiteren Akkreditierungsverfahren haben. Weiteres dazu in Kapitel 6.

5. Übersicht über bisher gesprochene Empfehlungen

Zum jetzigen Zeitpunkt⁹ wurden von den Gutachtergruppen in 19 Verfahren der institutionellen Akkreditierung 206 Empfehlungen gesprochen. Dies entspricht einem Mittelwert von 10.8 Empfehlungen pro Verfahren.

Die folgende Darstellung vermittelt eine Übersicht über die Anzahl der Empfehlungen pro Verfahren (mit Angabe der Hochschule). Die Darstellung zeigt von links nach rechts den chronologischen Ablauf der durchgeführten Verfahren.



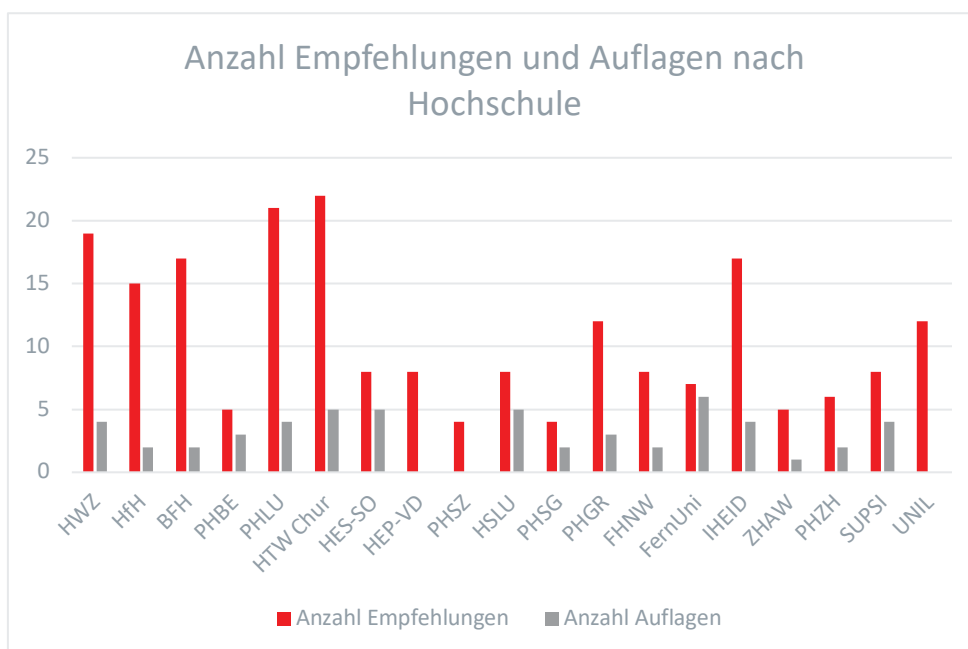
Total: 206 Empfehlungen

Tendenziell wurden in den ersten Verfahren mehr Empfehlungen gegeben, während sich die AAQ später um mehr Konsistenz zwischen den Verfahren bemüht hat und die Gutachtergruppen dafür sensibilisiert hat. Die AAQ begleitet die Gutachtergruppe beim Erstellen des Berichts in der

⁹ Die letzte Sitzung des Schweizerischen Akkreditierungsrats fand am 25.06.2021 statt. Dieser Bericht enthält die Informationen aller bis dahin gefallenen und publizierten Akkreditierungsentscheide in der institutionellen Akkreditierung seit 2015.

Weise, dass sie den ersten Entwurf vorlegt, Vorschläge macht, aber in keinem Fall zensierend eingreift. Letztendlich liegt die inhaltliche Verantwortung für den Bericht immer bei der Gutachtergruppe. Das heisst, es kann (auch in Zukunft) immer wieder grössere Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahren geben, wenn sich etwa eine Gutachtergruppe dazu entscheidet, mehr Empfehlungen zu formulieren. Wie bereits in Kapitel 1.1 dargelegt, hat die Gutachtergruppe die vollständige Autonomie, was die Gestaltung und die Verwendung der Empfehlungen betrifft. Sie kann zu einem Standard mehrere Empfehlungen geben oder diese in einer einzelnen Empfehlung zusammenfassen, während eine andere Gruppe dies völlig anders handhabt. Dadurch wird die Bedeutung der Anzahl Empfehlungen in nicht unerheblichem Ausmass relativiert.

Die folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über die Anzahl der gesprochenen Empfehlungen sowie die Auflagen pro Verfahren (nach Hochschule, chronologisch geordnet).

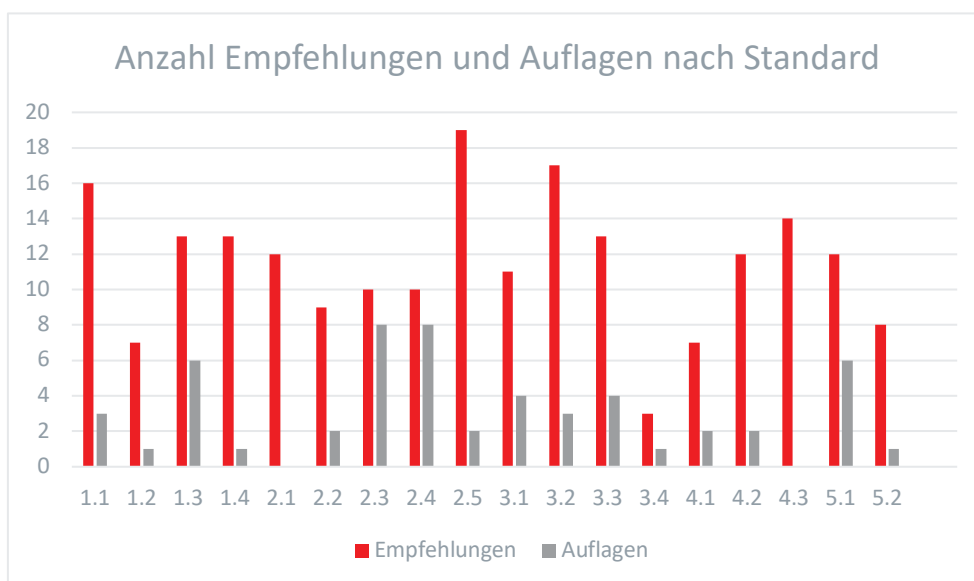


Die Anzahl der Empfehlungen beträgt je Hochschule zwischen 4 und 22, der Mittelwert ist 10.8. Insgesamt sind es 206 Empfehlungen. Die Anzahl der Auflagen bewegt sich zwischen 0 und 6 mit einem Mittelwert von 2.8 bei gesamthaft 54 Auflagen. Es gibt keine Zusammenhänge zwischen der Anzahl Empfehlungen und der Anzahl Auflagen.

Auch wenn die Empfehlungen keinen Vorgaben unterliegen und deshalb nicht standardgebunden sein müssen, werden und wurden sie in den Berichten jeweils einem Standard zugeordnet. Die Auflagen hingegen müssen auf jeden Fall einen Standard als Grundlage für die Forderung haben. Folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über die Anzahl der Empfehlungen und Auflagen, die jeweils bei den verschiedenen Standards gesprochen wurden.¹⁰ Es können auch mehrere Auflagen oder Empfehlungen zum selben Standard innerhalb eines einzigen Verfahrens formuliert werden. Auch Folgendes ist zu bedenken: Wenn für einen Standard bereits eine

¹⁰ Auflagen werden teilweise mehreren Standards zugeordnet. Die Darstellung zeigt aber jeweils nur die erstgenannten Standards und somit auch keine Doppelnennungen. Die Gesamtsumme der gezeigten Auflagen entspricht der Anzahl der bisher gesprochenen Auflagen.

Auflage gesprochen wurde, besteht grundsätzlich weniger Anlass, noch eine Empfehlung dazuzugeben.



Empfehlungen wurden bisher zu allen Standards formuliert. Hingegen gibt es 2 Standards (2.1 und 4.3), zu denen (noch) keine Auflage gesprochen wurde. Jedoch wurden zu diesen jeweils 12 respektive 14 Empfehlungen abgegeben.

In keinem Fall ist die Anzahl der Auflagen bei einem Standard höher als die Anzahl der Empfehlungen. Zu allen Standards wurden mehr Empfehlungen als Auflagen formuliert.

Auch wenn man es erwarten könnte, deckt sich das Bild der Empfehlungen nach Standard nicht mit den Auflagen nach Standard. Es ist also nicht so, dass bei Standards, bei denen mehr Auflagen gesprochen werden, auch mehr Empfehlungen formuliert werden. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, so dass bei Standards mit mehr Empfehlungen auch nicht mehr Auflagen erwartet werden können.

Bei den Empfehlungen stechen die Standards 1.1, 2.5 und 3.2 mit jeweils 16, 19 und 17 Nennungen hervor. Dies vor allem wenn man bedenkt, dass in die Analyse 19 Verfahren einbezogen wurden. Auch hier ist aber darauf hinzuweisen, dass Mehrfachnennungen pro Standard innerhalb desselben Verfahrens möglich sind. Zu Standard 2.5 wurden also beispielsweise nicht in jedem Verfahren Empfehlungen gegeben. Im Folgenden werden die Empfehlungen in Bezug auf diese drei Standards bildhaft betrachtet.

Standard 1.1 fordert, dass die Hochschule ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt hat. Ausserdem muss diese Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems enthalten, um sowohl die Qualität der Tätigkeiten als auch die Qualitätsentwicklung sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.¹¹

¹¹ Für den genauen Wortlaut siehe: Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang 1, Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung, 1.1.

Das folgende Bild zeigt eine Wortwolke¹² aus den Empfehlungen, die zu Standard 1.1 formuliert wurden.



Es ist leicht erkennbar, dass die meisten Empfehlungen die Qualitätssicherungsstrategie (oder Qualitätsstrategie) zum Thema haben. Die kleiner dargestellten Wörter geben eine gute Übersicht über die thematische Breite der Empfehlungen zu diesem Standard.

Auch in der folgenden Abbildung, die eine Wortwolke aus den Empfehlungen zu Standard 2.5 zeigt, ist schnell ersichtlich, dass es dabei um die Chancengleichheit geht. Standard 2.5 fordert von der Hochschule, dass sie die Chancengleichheit und die Gleichstellung von Mann und Frau fördert. Zudem soll sichergestellt sein, dass in diesem Bereich Ziele gesetzt und umgesetzt werden.¹³



¹² Eine Wortwolke stellt die am häufigsten genannten Wörter eines Textes grösser dar, während wenig oder nur einmal genannte Wörter entsprechend kleiner dargestellt sind. Für die bessere Vergleichbarkeit wurden die französischen oder italienischen Empfehlungen in dieser und allen weiteren Wortwolken erst ins Deutsche übersetzt. Die Wortwolken sind nicht anonymisiert, sondern geben den genauen Wortlaut wieder und es wurden lediglich Füllwörter wie z.B. «und» weggelassen.

¹³ Für den genauen Wortlaut siehe: Akkreditierungsverordnung HFKG, Anhang 1, Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung, 2.5.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

